



NIEDERSCHRIFT

über die 6. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2025, am Donnerstag, dem 18. Dezember 2025 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Dauer: 01:35 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
3. GV Franz Klocker,
4. GR Armin Zlöbl,
5. GR Monika Draschl,
6. GR Franz Zoier,
7. GR Stefan Lukasser,
8. GR Joachim Staffler,
9. GR Mag. Gerda Aßmayr (anwesend ab To.-Pt. 7),
10. GR Mag. Johann Auer,
11. GR Lukas Amort,
12. GR Helmut Mayr,
13. GR Brigitte Amort für GR Christian Ortner (anwesend ab To.-Pt. 7);

Entschuldigt abwesend:

1. GR Christian Ortner,
2. GR-Ersatzmitglied Hermann Lugger,
3. GR-Ersatzmitglied Markus Fagerer-Jester,
4. GR-Ersatzmitglied Christopher Holzer;

Sonstige Anwesende:

Simone Oberkofler, Finanzverwalterin;

Schriftführer:

Hannes Hofer, Amtsleiter.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer;
3. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe;
4. Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren;
5. Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren;
6. Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren;
7. Satzungsänderung (Anhang 1 und Anhang 2) Abwasserverband Lienzer Talboden;
8. Beratung Beitritt der Gemeinde Tristach zu einer regionalen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG);
9. Personalangelegenheit (neuer unbefristeter Dienstvertrag mit einer Reinigungskraft);
10. VVT-Gratisticket – Frage der Verlängerung;
11. Ansuchen Tiroler Volkspartei Gemeindeparteischiilling 2025;
12. Diverse Subventionsansuchen (Jugendtreff Tristach u. ggf. weitere);

13. Unterstützungsansuchen Sozialladen Lienz (SoLaLi);
14. Förderanträge PV-Anlagen;
15. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung;
16. Festsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge im Rechnungsjahr 2026 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung);
17. Vortrag des Voranschlages 2026 und Beschlussfassung;
18. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Durch Mitteilung an das Gemeindeamt entschuldigt haben sich: GR Christian Ortner, GR-Ersatzmitglied Hermann Lugger, GR-Ersatzmitglied Markus Fagerer-Jester und GR-Ersatzmitglied Christopher Holzer. Für sie wurde GR-Ersatzmitglied Brigitte Amort geladen und hat auch ihr Kommen zugesagt.

Zu Beginn der Sitzung fehlen GR Brigitte Amort und GR Mag. Gerda Aßmayr. Beide werden berufsbedingt etwas später kommen.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt.

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 23.10.2025 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail im PDF-Format an alle Gemeindefachleute/-innen zur Kenntnis/Durchsicht verteilt. Stellungnahmen zum ggst. Protokoll sind keine beim Gemeindeamt eingelangt. Weitere Wortmeldungen dazu gibt es nicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen dafür), das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2025 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

Zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 6 schickt der Bürgermeister voraus, dass sämtliche Verordnungen durch das Land vorgeprüft wurden. Bis auf einige wenige Änderungen lt. Ergebnis der Vorprüfung sollen die bestehenden Verordnungen 1:1 übernommen werden. Die neuen Verordnungen werden im RIS (Rechtsinformationssystem - www.ris.bka.gv.at) veröffentlicht. Mit der Neuerlassung folgt man einer dringenden diesbezügl. Empfehlung des Landes.

2. Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer:

Der folgende Verordnungsentwurf wird mittels Video-Beamer präsentiert:

**Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 18. Dezember 2025
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

**§ 1
Hundesteuer**

Die Gemeinde Tristach erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 69,39 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. Dezember eines jeden Jahres für das laufende Jahr.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 22. Dezember 2011, kundgemacht vom 23. Dezember 2011 bis 9. Jänner 2012, zuletzt geändert mit Verordnung vom 23. Oktober 2025 lt. VBl. Nr. 2/2025, außer Kraft.

Aus der Vorprüfung geht hervor, dass es für die Vorschreibung einer Pflicht zum Tragen einer Hundemarke bzw. eine derartige Vorschreibung, die über den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in §§ 6a und 6 b Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025, hinausgeht, keine gesetzliche Grundlage gibt. § 6 lt. alter Verordnung wurde daher gestrichen. Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sollen Hundemarken jedoch weiterhin mit dem Ersuchen ausgegeben werden, diese an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr am Hund anzubringen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen dafür) die Erlassung der oben angeführten Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer.

3. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe:

Der folgende Verordnungsentwurf wird mittels Video-Beamer präsentiert:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 18. Dezember 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Tristach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 168,- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 336,- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 490,- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 700,- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 980,- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.260,- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.540,- Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 26. September 2019, kundgemacht vom 1. Oktober 2019 bis 17. Oktober 2019, außer Kraft.

Der diesbezügl. Verordnungs-Vorprüfung des Landes ist zu entnehmen: „Die in der Verordnung festgelegten Beträge finden Deckung im Gesetz. Ob die vorgelegte Verordnung einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhält, kann ha nicht beurteilt werden.“

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen dafür) die Erlassung der oben angeführten Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe.

4. Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren:

Der folgende Verordnungsentwurf wird mittels Video-Beamer präsentiert:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Tristach erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, zehnjährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- a) Erdgrab Sarg 570,24 Euro
- b) Erdgrab Urne (Bestattung in bestehender Erdgrabstelle) 54,32 Euro
- c) Urnengrabstelle (2er- bzw. 4er-Nische oder Erdurnengrab) einmalig 1.241,32 Euro

§ 3

Grabgebühr

Die zehnjährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für:

- a) Einzelgrab 75,25 Euro
- b) Doppelgrab 122,03 Euro

c) Arkade	267,46 Euro
d) Randdoppelgrab.....	147,07 Euro
e) Urnengrabstelle (2er- bzw. 4er-Nische oder Erdurnengrab).....	413,79 Euro

§ 4 Sonstige Gebühren

a) Benützung der Leichenhalle	40,75 Euro
b) Exhumierung oder Umbettung	706,00 Euro

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung vom 15.12.2016, kundgemacht vom 16. Dezember 2016 bis 2. Jänner 2017, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2025, außer Kraft.

Lt. Vorprüfung kann der Verordnungsentwurf in dieser Form beschlossen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen dafür) die Erlassung der oben angeführten Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren.

5. Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren:

Der folgende Verordnungsentwurf wird mittels Video-Beamer präsentiert:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1 Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Tristach erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Wird ein Neubau an die Gemeinetrinkwasserleitung angeschlossen oder kommen bei einem bereits angeschlossenen Gebäude durch Zubauten weitere Wohneinheiten hinzu, so wird eine Anschlussgebühr fällig. Waren Wohneinheiten eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so sind diese in Abzug zu bringen.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt bei Neubauten mit höchstens einer Wohneinheit (das sind z. B. Einfamilienwohnhäuser) einmalig 1.035,55 Euro pro Neubau.

(3) Beim Neubau von Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten (das sind z. B. Mehrfamilien- und Reihenwohnhäuser oder Wohnanlagen) oder bei Zubauten, durch welche weitere Wohneinheiten in einem Gebäude entstehen, erfolgt die Vorschreibung der Anschlussgebühr nach Quadratmetern Wohnnutzfläche gestaffelt wie folgt:

Je Wohn- bzw. Nutzungseinheit einmalig:

- a) Bis einschl. 70 m² Wohnnutzfläche 768,34 Euro;
- b) Über 70 m² bis einschl. 90 m² Wohnnutzfläche 835,15 Euro;
- c) Über 90 m² bis einschl. 130 m² Wohnnutzfläche 901,93 Euro;
- d) Über 130 m² Wohnnutzfläche 1.035,55 Euro.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der baulichen Anlage an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück oder eine bauliche Anlage ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,22 Euro pro Kubikmeter. Für den Wasserbezug laut Subzähler (Garten- und Stallwasser) beträgt die laufende Gebühr 0,86 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die jährliche Zählergebühr beträgt für einen 3-m³-Zähler 18,21 Euro und für einem 7-m³-Zähler 20,63 Euro.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung vom 22. Februar 2024, kundgemacht vom 23. Februar 2024 bis 11. März 2024, zuletzt geändert mit Verordnung vom 23. Oktober 2025 lt. VBl. Nr. 2/2025, außer Kraft.

Das Land hat im Zuge der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass es sich bei Vorschreibung einer Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke um einen unzulässigen Interessentenbeitrag handelt und es keine taugliche Rechtsgrundlage gibt. Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wurde daher gestrichen und § 2 entsprechend angepasst.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde weiters § 3 Abs. 1 thematisiert, welcher lautet wie folgt: *„Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,22 Euro pro Kubikmeter. Für den Wasserbezug laut Subzähler (Garten- und Stallwasser) beträgt die laufende Gebühr 0,86 Euro pro Kubikmeter.“* Das Land teilte dazu mit: *„Es ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb die Wassergebühr für Haushalte mit Subwasserzähler signifikant niedriger ist als für andere Haushalte“.* Hierzu wird folgendes festgehalten: Das über Subzähler erfasste Garten- und Stallwasser (Subzählerwasser) kostet weniger als das über den Hauptzähler erfasste, im Haus verbrauchte Wasser (Hauswasser), weil das im Haus verbrauchte, direkt dem menschlichen Gebrauch dienende Wasser als höherwertiger eingestuft wird als das Subzählerwasser für Garten und Stall und erklärt sich damit die Preisdifferenz. Jeder Eigentümer hat die Möglichkeit, neben dem Hauptzähler zusätzlich einen Subzähler nach dem Hauptzähler einzubauen, um vom günstigeren Subzählertarif zu profitieren.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen dafür) die Erlassung der oben angeführten Verordnung über Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren.

6. Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren:

Der folgende Verordnungsentwurf wird mittels Video-Beamer präsentiert:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1 Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Tristach erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Bruttogrundrissfläche (BGF) gemäß ÖNORM B 1800 in Quadratmetern aller Geschoße (inkl. Keller- und ausgebauter Dachgeschoße) der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen BGF vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen BGF. War die BGF eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisationsanlage wird - zusätzlich zur Anschlussgebühr lt. Abs. 1 - eine einmalige Anschlusspauschale fällig.

(3) Bei der Ermittlung der BGF nach Abs. 1 nicht zu berücksichtigen sind:

- a) Garagen, Carports, Holzschuppen, überdachte Holzunterstände (Holzlegen), Bienenhäuser, Geräteschuppen, Gartenhäuser u. dgl., jedoch nur insofern, als diese baulichen Anlagen nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.
- b) Bei Landwirtschaftsbetrieben Stallungen, Scheunen, Schuppen, Tennen, Städel, Silos und Fahrhilfen, begehbar und nicht begehbar Folientunnels u. dgl. sowie sonstige, vornehmlich nicht dem menschlichen Gebrauch dienende Räume.

(4) Für Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Landwirtschaftsbetriebe wird ein Nachlass in folgendem Ausmaß gewährt:

- a) Bei einer BGF bis max. 407,00 m² beträgt der Nachlass 20 % auf die Bemessungsgrundlage.
- b) Übersteigt die BGF 407,00 m², so gilt folgende Regelung: Der die BGF von 244,00 m² übersteigende Teil der Berechnungsgrundlage wird nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 14,99 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage lt. Abs. 1.

(6) Die Anschlusspauschale beträgt einmalig 400,86 Euro pro Einmündung in die öffentliche Kanalisationsanlage.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch bzw. der mittels Abwasserzähler gemessenen Abwassermenge. Sie beträgt 3,40 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Ist der Einbau von Wasserzählern oder Abwasserzählern technisch nicht bzw. nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich, wird die für die Ermittlung der laufenden Gebühr maßgebliche Wasser- bzw. Abwassermenge nach folgendem Schlüssel festgelegt: Für jede zum Stichtag 30. Juni des jeweiligen Jahres lt. ZMR (Zentralem Melderegister) mit Hauptwohnsitz gemeldete Person 45 Kubikmeter pro Jahr.

(4) Über Subzähler erfassten Wasser- bzw. Abwassermengen (z. B. für die Bewässerung von Hausgärten oder Stallwasser), welche nachweislich nicht in den Kanal eingeleitet werden, sind von der Entrichtung der laufenden Gebühr ausgenommen.

§ 4 Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 18. Oktober 2012, kundgemacht vom 19. Oktober 2012 bis 5. November 2012, zuletzt geändert mit Verordnung vom 23. Oktober 2025 lt. VBl. Nr. 2/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die wesentlichen Inhalte der Vorprüfung des Landes sowie die aufgrund dessen erfolgten Verwaltungs-Anpassungen zur Kenntnis.

- a) Das Land teilte im Rahmen der Vorprüfung mit: *„Aus der Bestimmung zur Anschlussgebühr lässt sich nicht eindeutig ableiten, ob die Pauschale und die Quadratmetergebühr auch bei einer Vergrößerung der Baumasse [sic!] (gemeint/korrekt: „Bruttogrundrissfläche“) zu entrichten sind. Aus Abs. 2 ergibt sich zwar, dass auch die Vergrößerung der Baumasse [sic!] (gemeint/korrekt: „Bruttogrundrissfläche“) einer Vorschrift unterliegen soll, es ist jedoch nicht klar, ob in diesem Fall auch Abs. 1 lit. a und b zur Anwendung gelangen.“* Der Empfehlung des Landes folgend wurde § 2 daher an die Musterverordnung im Wiki „Im Fall des Neubaus eines Gebäudes ...“ angepasst und die Bestimmungen über die Höhe der Gebühr eingearbeitet.
- b) Das Land teilte weiters mit, dass § 3 Abs. 4 entfallen könne. Nach § 184 BAO hat die Abgabbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung zu schätzen, wenn sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann. Dieser Empfehlung folgend wurde § 3 Abs. 4 herausgenommen.
- c) Des Weiteren ist der Vorprüfung zu entnehmen: *„Die in § 2 Abs. 4 enthaltene Sonderbestimmung für Industriebetriebe, Gewerbebetriebe und Landwirtschaftsbetriebe sollte begründet werden. Da Stallungen, Scheunen, Schuppen, Tennen, Städel, Silos und Fahrhilfen nach § 2 Abs. 3 bei der Ermittlung der BGF ohnehin nicht zu berücksichtigen sind, sollte zudem hinterfragt*

werden, ob es einer weiteren Sonderbestimmung für Landwirtschaftsbetriebe bedarf.“ Dazu bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat die Hintergründe der recht komplexen, auf das Jahr 1988 zurückgehenden Förderregelung bei Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben lt. § 2 Abs. 4, wie folgt zur Kenntnis: Im Jahr 1988 gab es eine bestehende Regelung, wonach bei Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben die Bemessungsgrundlage [= Bruttogrundrissfläche (BGF) nach ÖNORM B1800] nur zu 80 % angerechnet wird. Ein Änderungsvorschlag sah vor, dass der die BGF von 244 m² (d.i. d. durchschnittliche Wert eines Einfamilienwohnhauses) übersteigenden m²-Wert nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht werden soll. Dagegen wurde eingewandt, dass dies bis zu einer BGF von 407 m² eine Verschlechterung bedeute und erst bei größeren BGF die neue Regelung für die Landwirte bzw. Gewerbetreibenden einen Vorteil bringe. In der Folge wurde die folgende Förderregelung lt. § 2 Abs. 4 Kanalbenützungsgebührenverordnung beschlossen: „(4) Für Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Landwirtschaftsbetriebe wird ein Nachlass in folgendem Ausmaß gewährt: a) Bei einer BGF bis max. 407,00 m² beträgt der Nachlass 20 % auf die Bemessungsgrundlage. b) Übersteigt die BGF 407,00 m², so gilt folgende Regelung: Der die BGF von 244,00 m² übersteigende Teil der Berechnungsgrundlage wird nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht.“ Der Gemeinderat nimmt diese Regelung einhellig zur Kenntnis.

- d) Schließlich wurde der Empfehlung der Vorprüfung folgend § 2 Abs. 2 auf die „erstmalige Herstellung des Anschlusses“ abgestellt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen dafür) die Erlassung der oben angeführten Verordnung über die die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren.

Um ca. 19:19 Uhr erscheint GR Brigitte Amort und kurz darauf, um ca. 19:20 Uhr GR Mag. Gerda Aßmayr - beide nehmen am Sitzungstisch Platz.

7. Satzungsänderung (Anhang 1 und Anhang 2) Abwasserverband Lienzer Talboden:

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Lienzer Talboden“ vom 13.11.2025 wurde - wie nachstehend ausgeführt - eine Änderung der Anhänge 1 und 2 der Verbandsatzung ausgearbeitet und an die verbandsangehörigen Gemeinden übermittelt. Die Satzung selbst bleibt unverändert.

7.1. Anpassung der Satzung – Anhang 1 „Beschreibung der Verbandsanlagen“:

Aufgrund der Übernahme der Stadtkanäle hat das Ingenieurbüro Passer & Partner eine Anpassung des Anhanges 1 „Beschreibung der Verbandsanlagen“ der Satzung des Abwasserverbandes Lienzer Talboden ausgearbeitet. Die Änderungen/Ergänzungen werden mittels Video-Beamer präsentiert (Änderungen am Beamer rot dargestellt – nachfolgend im Protokoll *kursiv/grau hinterlegt*).

Beschreibung der Verbandsanlagen (Anhang 1) – Auszug:

Regionalstrang I: Teil 1: RÜB - ARA, BA 01, Ausführung 1983/1984. Teil 2: RÜB - Schraffl-Straße, Übernahme Städt. Kanalanlagen (1992). *Die Kanäle im Bereich Schacht M010150 (Mischfutterwerk) bis RÜB Grafenbachstraße wurden durch den AWV von der Stadtgemeinde Lienz im Jahr 2025 übernommen. Dadurch konnte eine durchgängige Verbindung der Transportkanäle vom Anschluss Iseltal bis zur ARA erreicht werden. Ausführung 2003/2004.*

Regionalstrang VII (Lienz-Zentrum BA 07): *Die Kanäle im Bereich Grafenbach, Hofgarten, Hauptplatz – Johannesplatz, Rosengasse, Messinggasse und Dolomitenstraße bis zum Schacht M0480130 inkl. des Regenüberlaufbeckens Hofgarten wurden durch den AWV von der Stadtgemeinde Lienz im Jahr 2025 übernommen. Dadurch konnte eine durchgängige Verbindung der Transportkanäle vom Anschluss Leisach bis zur ARA erreicht werden. Ausführung M480 Dolomitenstraße 1997/1998. Ausführung M400 Johannesplatz bis RÜB Hofgarten 1994/1995. Ausführung der Hal-tungen zwischen Schacht M400330 bis 400300 (Messinggasse) und Schacht M400280 bis*

M400245F (Rosengasse) im Zuge BA 01 vermutlich 1960 (genaues Jahr Errichtung nicht bekannt). Ausführung Haltung M400290 (Messinggasse) im Zuge BA 10 3. Baustufe, 2002 Ausführung Düker Isel und Anschluss an Regionalstrang I, 1972

Regionalstrang VIII: (...) Die Rohrstränge K2 und VIIIc wurden für die "Ableitung Tristacher See" errichtet (BA 06); Ausführung 1989/1993. Das Hochwasserpumpwerk in der Griesweg [sic!] und der zugehörige Entlastungskanal wurden durch den AWV von der Stadtgemeinde Lienz im Jahr 2025 übernommen. Dadurch konnte eine durchgängige Verbindung der Transportkanäle bis zur ARA erreicht werden. Ausführung 2006.

7.2. Anpassung der Satzung – Anhang 2 „Aufteilungsschlüssel“ – Neuer Pt. 2.b):

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.12.2017 gilt ab dem Bauabschnitt 20 für alle weiteren Sanierungen und Reinvestitionen der Kanäle und Pumpstationen der erweiterte Basis-schlüssel 1974. Analog dieses Beschlusses wird eine Änderung des Anhanges 2 „Aufteilungsschlüssel“ wie folgt vorgeschlagen: In der Satzung soll ein Punkt aufgenommen werden, dass ab dem Bauabschnitt 21/22 für alle weiteren Investitionen ARA nachstehender Finanzierungsschlüssel gilt: 50,5 % fix Stadt Lienz (bis zum BA 21/22: 43,9 %) und 49,5 % fix restliche Mitgliedsgemeinden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch 2020-2024. Eine Überprüfung des Schlüssels auf extreme Abweichungen ist im 5-jährigen Intervall vorzunehmen.

Mitgliedsgemeinde	Für alle Investitionen ARA ab BA 21/22
Ainet	2,83 %
Amlach	2,01 %
Dölsach	7,11 %
Gaimberg	3,15 %
Iselsberg	2,02 %
Lavant	2,82 %
Leisach	2,27 %
Lienz	50,50 %

Mitgliedsgemeinde	Für alle Investitionen ARA ab BA 21/22
Nikolsdorf	2,43 %
Nußdorf-Debant	11,87 %
Oberlienz	3,95 %
Schlaiten	1,29 %
St. Johann	0,69 %
Thurn	2,19 %
Tristach	4,87 %

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters erteilt der Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss (13 Stimmen dafür) seine Zustimmung zur Änderung der Anhänge 1 und 2 der Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Lienz Talboden“ wie oben unter Pt. 7.1. und 7.2. detailliert erläutert.

8. Beratung Beitritt der Gemeinde Tristach zu einer regionalen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG):

Hr. Hans Zoier, Obmann des Ausschusses für Energie, Mobilität u. Nachhaltigkeit, hat mit folgendem, mittel Video-Beamer präsentierten E-Mail v. 08.12.2025 diesbezügl. Informationen übermittelt (E-Mail-Inhalt kursiv dargestellt): „Beitritt zur EEG Lienz Talboden West mit folgenden Zählpunkten:

Verbrauchsstelle	Vertragskontonummer und Verbrauchsstellennummer	Verbrauchswert 10/2024 - 10/2025 [kWh]	Kosten EVU [Euro]	Potential Einsparung über EEG [Euro]
9907 Tristach, Dorfstraße 37, Gemeindeamt + Pauschale Sirene	30151866 9102655	42.152	10.894,37	3.657,69
9907 Tristach, Lavanter Straße 47, B) Lieferung Schule	30151885 9103137	39.617	10.428,71	3.626,51
9907 Tristach, Lavanter Straße, Pumpe vor BSt. Tristach GZ	30151897 9138513	15.187	4.025,33	1.410,34
9907 Tristach, Tristacher See, Abwasserpumpe	30151907 9148817	4.420	1.186,00	416,43
Gesamt		101.376	26.534,41	9.110,97

Realistisch ist im ersten Schritt ein Bezug über die EEG von ~ 60 %. Damit wären zumindest ~ 5.500 Euro an Einsparung im ersten Jahr realistisch. Es entstehen durch den Beitritt einmalige Gebühren je Zählpunkt von 10 Euro pro angefangene 10.000 kWh Verbrauch pro Jahr. Damit würden einmalige Gebühren von 120 Euro anfallen, und pro Zählpunkt und Monat 1 Euro. Das finanzielle Risiko ist äußerst gering und wird vermutlich über ein Vielfaches der Einsparung bereits im ersten Monat abgegolten sein. Es ist ein initialer administrativer Aufwand notwendig (Anmeldung, Freigabe von Daten), alles weiter erfolgt automatisch. Der Beitritt beinhaltet keine anderweitigen Risiken oder Nachteile, er stärkt sogar die regionale Produktion und Wertschöpfung. Wichtig ist die Prüfung, ob an allen Zählpunkten bereits ein Smartmeter verbaut ist.

Zusätzlich wäre es sinnvoll, mit der gemeindeeigenen Photovoltaikanlage (Vertragskontonummer 31453853) ebenfalls der EEG als Einspeiser beizutreten. Der gebotene Einspeistarif der EEG liegt deutlich über dem teilweise stark schwankenden Tarif der EVU und bleibt konstant.

Ich würde vorschlagen, nach einem Jahr die Einsparung gegenzuprüfen und dann mögliche weitere Zählpunkte bzw. eventuell eine 2. EEG in die Diskussion miteinzubeziehen.“

GR Franz Zoier gibt weitere Erläuterungen dazu und verweist auf einen diesbezügl. Artikel in der Dezember-Ausgabe der Gemeindezeitung „Koflkurier“. Netzgebühren fielen weg und könne man jedenfalls höhere Erlöse als bei der TIWAG lukrieren, so GR Zoier. Eine Beteiligung bei einer regionalen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) rentiere sich auf jeden Fall und spricht GR Franz Zoier eine diesbezügl. Empfehlung an den Gemeinderat aus. Man gehe keine Verpflichtungen ein, ein Ausstieg sei jederzeit wieder möglich. Erforderlichenfalls sind Smartmeter nachzurüsten

Lt. GR Armin Zlöbl stehen mehrere Gesellschaften zur Auswahl, je näher der Anbieter, desto höher sei die Ersparnis bzw. der Preisvorteil. GR Franz Zoier meint, ein Vergleich der Gesellschaften sei schwierig, nur in Nuancen seien Unterschiede auszumachen. Nach kurzer Beratung einigt sich der Gemeinderat einhellig darauf, die Auswahl d. EEG dem Ausschuss für Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit zu übertragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (13 Stimmen dafür) den ehestmöglichen Beitritt der Gemeinde Tristach zu einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG). Die Auswahl der EEG wird dem Ausschuss für Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit übertragen.

9. Personalangelegenheit (neuer unbefristeter Dienstvertrag mit einer Reinigungskraft):

Das Dienstverhältnis mit Frau Angelika Stocker (Reinigungskraft Volksschule und Gemeindezentrum Tristach) wurde ab 04.11.2024 befristet auf ein Jahr eingegangen. Einer unbefristeten Verlängerung steht nichts im Wege.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig folgenden Nachtrag zum Dienstvertrag: „Der am 28.10.2024 abgeschlossene und am 07.11.2024 geänderte Dienstvertrag zwischen der Gemeinde Tristach und Frau Stocker Angelika, geb. am [Geb.-Dat.] wird mit Wirksamkeit vom 04.11.2025 wie folgt geändert: Pt. 10: Das Dienstverhältnis wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.“

10. VVT-Gratisticket – Frage der Verlängerung:

In der Sitzung am 04.07.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, für 3 Monate (10-12/2023) je zwei VVT-Monatstickets anzuschaffen und diese Gemeindebürgern/-innen gratis für jew. max. 2-3 Tage zur Verfügung zu stellen. Im Anschluss hat der Gemeinderat mehrfach Verlängerungen dieser Aktion beschlossen, zuletzt in seiner Sitzung am 19.12.2024 bis 31.12.2025.

Lt. Bürgermeister wird dieses Angebot von den BürgerInnen nach wie vor gut angenommen. Die zwei Tickets werden im Schnitt 10-mal pro Monat in Anspruch genommen. Die Verwendung erfolgt fast ausschließlich für Fahrten nach Innsbruck. Lt. vorliegenden Aufzeichnungen bzw. einer Berechnung sind die Kosten für die Gemeinde für 2 Monatsticks (dzt. 236,- Euro) um ca. 100,- Euro geringer gegenüber Einzelfahrscheinen.

Beschlüsse

Nach kurzer Debatte wird die in Rede stehende Aktion „VVT-Gratisticket“ auf Antrag des Bürgermeisters mit einstimmigem Beschluss bis 31.12.2026 verlängert.

11. Ansuchen Tiroler Volkspartei Gemeindeparteischilling 2025:

Die Tiroler Volkspartei, Bezirksgeschäftsführer Charly Kashofer, hat mit Schreiben vom 03.11.2025 um den „Parteischilling“ für das Jahr 2025 angesucht (319 VP-Wählerstimmen lt. Ergebnis Landtagswahl 2022 à 0,36 Euro = 114,84 Euro).

Parteienförderungen aus öffentlichen Mitteln seien deshalb wichtig, weil Geldmittel aus (ausschließlich) privater Hand zwangsläufig mit Abhängigkeiten und politischer Einflussnahme verbunden seien, so der Vorsitzende. Bis 2006 wurde der „Parteischilling“ überhaupt von den Abgabenertragsanteilen einbehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme), der Tiroler Volkspartei, Bezirksorganisation Lienz, für das Jahr 2025 eine Parteiförderung („Parteischilling“) in Höhe von 114,84 Euro zu gewähren (319 VP-Wählerstimmen lt. Ergebnis Landtagswahl 2022 à 0,36 Euro = 114,84 Euro).

12. Diverse Subventionsansuchen (Jugendtreff Tristach u. ggf. weitere):

Nach Sitzungs-Ausschreibung sind noch folgende 2 weiteren Subventionsansuchen beim Gemeindegamt eingelangt: Kirchenchor Tristach (eingelangt 15.12.2025) sowie Obst- und Gartenbauverein Tristach (eingelangt 18.12.2025). Die vorliegenden drei Subventionsansuchen werden dem Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht. Alle Vereine leisten hervorragende Arbeit, besonders streicht der Bürgermeister einen Erfolg des Jugendtreffs heraus, welcher heuer bei einem tirolweiten Wettbewerb mit einem Videoclip den 1. Platz belegen konnte. Der Gemeinderat beschließt folgende finanzielle Subventionen:

Nr.	Verein/Institution	Ansuchen eingelangt	Subvention [Euro]	Für Zeitraum
1	Jugendtreff Tristach	28.10.2025	400,-	2025
2	Kirchenchor Tristach	15.12.2025	900,-	2026
3	Obst- u. Gartenbauverein Tristach (OGV)	18.12.2025	300,-	2025

Zu den Nr. 1 und 2 erfolgte der Beschluss einstimmig (13 Stimmen dafür). Die Subvention lt. Nr. 3 (OGV) wurde mit 12 Ja-Stimmen genehmigt, da sich GR Brigitte Amort als Obfrau des OGV für befangen erklärt und nicht mit abgestimmt hat.

13. Unterstützungsansuchen Sozialladen Lienz (SoLaLi):

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat ein Subventionsansuchen des Vereins „Lienzer Sozialmarkt“ vom November 2025 zur Kenntnis.

Zusammenfassung/wesentlicher Inhalt: Anlass und Hintergrund: • *Jubiläum: Der Sozialladen Lienz (SoLaLi) feiert sein 15-jähriges Bestehen.* • *Regionale Bedeutung: Die Einrichtung gilt als unverzichtbare Infrastruktur für einkommensschwache Menschen im gesamten Lienzer Talboden.* • *Zielgruppen: Unterstützt werden vor allem Familien, Alleinerziehende, Mindestpensionisten und Menschen in akuten Notlagen.* • *Überregionale Nutzung: Etwa 25 % der Kunden stammen nicht aus der Stadt Lienz, sondern aus den umliegenden Gemeinden.* Aktuelle Herausforderungen: • *Wirtschaftliche Lage: Der Verein steht derzeit vor einer schwierigen finanziellen Situation.* • *Umsatzrückgang: Die Kaufkraft der Kunden sinkt, was zu geringeren Einnahmen führt.* • *Kostendruck: Gleichzeitig steigen die laufenden Betriebskosten des Ladens deutlich an.* Das Ersuchen: • *Finanzielle Hilfe: Um die Preise für bedürftige Menschen stabil und leistbar zu halten, ist der Verein verstärkt auf Spenden und Unterstützung angewiesen.* • *Appell an die Gemeinde: Der Verein bittet die Gemeinde um einen finanziellen Beitrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten, um den Betrieb langfristig zu sichern und ein Zeichen regionaler Solidarität zu setzen.*

Der Gemeinderat anerkennt die soziale Bedeutung des Vereins „Lienzer Sozialmarkt“ (Sozialladen Lienz - SoLaLi). Man berät in der Folge über die Subventionshöhe - genannt werden die Beträge 300,- und 1.500,- Euro (gedacht als einmalige 15-Jahr-Jubiläumsszuwendung). Die Höhe müsse auch vor dem Hintergrund jener Subventionen gesehen werden, die örtlichen Vereinen/Institutionen gewährt werden. Bedenken müsse man jedenfalls auch den Nutzen für Tristacher Bürger/-innen. Zur Kundschaft würden auch einige Tristacher Bürger/-innen zählen, wird berichtet. Die dem Frauenzentrum Osttirol gewährte Subvention ist z.B. abhängig von den geleisteten Stunden.

Beschluss

Im Ergebnis der Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen dafür), dem Verein „Lienzer Sozialmarkt“ (Sozialladen Lienz - SoLaLi), Schweizergasse 3-5, 9900 Lienz eine einmalige finanzielle Subvention in Höhe von 500,- Euro zu gewähren.

14. Förderanträge PV-Anlagen:

Beschluss:

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen werden lt. vorliegender 3 Ansuchen (Daten der Antragsteller/-innen werden vom Bürgermeister genannt) vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss richtlinienkonforme Förderzuschüsse in Höhe von 1 x 340,- Euro und 2 x 500,- Euro (gesamt 1.340,- Euro) gewährt. Lt. Richtlinie werden pro kWpeak 100,- Euro Zuschuss gewährt, die Maximalförderung je Objekt beträgt 500,- Euro. Zwei PV-Anlagen überschreiten 5 kWpeak (Leistungen: 10 und 7,04 kWpeak), 1 Anlage hat lt. Antrag eine Leistung von 3,4 kWpeak.

15. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Armin Zlöbl trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters den Bericht über die am 03.11.2025 für den Zeitraum 01.07.2025 bis 30.09.2025 vom Überprüfungsausschuss durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 3/2025 vor.

Die ggst. Kassenprüfungsniederschrift wird zur Mitsicht durch die Mandatäre/-innen mittels Video-Beamer präsentiert.

Ein Kassenbestand in Höhe von 1.685.682,39 Euro wurde festgestellt, dieser Betrag war auf den einzelnen Konten/Sparbüchern vorhanden. In der Geldverwaltungsstelle wurde ein Betrag von 254,96 Euro (Wechselgeld 100 Euro plus Einzahlungen lt. Aufzeichnungen 154,96 Euro) vorgefunden. Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand wurde damit festgestellt.

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für den eingangs erwähnten Zeitraum (01.07.2025 bis

30.09.2025) und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen und Verbindlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab folgende Abweichungen.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
1.0000.0.631000	Telekommunikationsdienste	600,00	866,97	62,48	-204,49
1.0000.0.724000	Reisekosten	1.500,00	1.831,26		-331,26
1.1630.0.617000	Instandhaltung Fahrzeuge u. Geräte	1.500,00	1.820,24		-320,24
1.1630.0.670.000	Versicherung FF	4.600,00	4.654,03		-54,03
1.2110.0.420000	Verbrauchsgüter	1.400,00	1.867,71	55,52	-412,19
1.2110.0.451000	Brennstoffe	8.500,00	11.372,51		-2.872,51
1.2400.0.566000	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläum	0,00	5.918,14		-5.918,14
1.2690.0.751.000	Sportförderung Beitrag Land	5.700,00	6.672,93		-973,93
1.3240.0.757000	Förderung (Subvention) Theaterverein	500,00	800,00		-300,00
1.3620.0.729000	Denkmalpflege	1.000,00	1.306,22		-306,22
1.4390.0.751000	Jugendwohlfahrt Beitrag Tiroler Gesetz	22.000,00	22.723,00		-723,00
1.6120.0.611000	Instandhaltung Gemeindestraßen u. -wege	12.000,00	17.995,89	4.031,49	-1.964,40
1.6120.0.616000	Instandhaltung Geräte u. Maschinen	4.000,00	4.152,14		-152,14
1.8500.0.631000	Telekommunikationsdienste	200,00	1.735,22	830,69	-704,53
5.6120.0.020000	Maschinen u. maschinelle Anlagen	10.000,00	18.903,53		-8.903,53
5.8510.0.346103	Schuldentilgung KK 103958	10.500,00	10.525,77		-25,77
Euro					-24.166,38

Die Bedeckung wird vom Überprüfungsausschuss wie folgt vorgeschlagen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
2.8510.0.852400	Benützungsgebühr Fremde	180.000,00	205.959,42		25.959,42
Euro					25.959,42

Der Bürgermeister dankt dem Obmann des Überprüfungsausschusses für seine Ausführungen. Es wird erörtert, worauf die betragsmäßig höheren Überschreitungen zurückzuführen sind; z.B. wurden die Brennstoffe zu niedrig kalkuliert, eine Jubiläumszuwendung im Voranschlag 2025 nicht berücksichtigt, außertourlich ein Dreiseitenkipper für den Gemeindefuhrpark angeschafft. Sonstige Fragen oder Wortmeldungen zu der ggst. Kassenprüfungsniederschrift werden keine vorgebracht. Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgende einstimmige

Beschlüsse:

- a) Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die am 03.11.2025 durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 3/2025 zur Kenntnis.
- b) Die festgestellten Überschreitungen sowie die diesbezügliche Bedeckung wie oben angeführt werden genehmigt.

16. Festsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge im Rechnungsjahr 2026 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung):

Der festzulegende Unterschiedsbetrag ist für die Jahresrechnung 2026 anzuwenden. Zu beschließen wäre, ab welchem Betrag Abweichungen gegenüber dem Voranschlag beim Vortrag der Jahresrechnung 2026 zu erläutern sind. 2011 wurde der ggst. Betrag von rund 7.300,- Euro auf 10.000,- Euro erhöht.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge im Rechnungsjahr 2026 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) mit 10.000,- Euro festzusetzen und somit gegenüber dem Jahr 2025 unverändert zu lassen.

17. Vortrag des Voranschlages 2026 und Beschlussfassung:

Der Voranschlag 2026 ist durch 2 Wochen hindurch zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt - Stellungnahmen dazu sind keine eingelangt. Der Bürgermeister dankt der Finanzverwalterin Simone Oberkofler für die konstruktive Zusammenarbeit und spricht ihr ein Kompliment für ihre gute Arbeit aus. Die Gemeinde stehe finanziell solide da, das Bankguthaben zum 01.01.2026 wird sich auf ca. 1.500.000,- Euro belaufen.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die wesentlichen Eckdaten des Voranschlages 2026 wie folgt zur Kenntnis:

Ergebnisvoranschlag (präsentiert mittels Video-Beamer):

Bezeichnung	Betrag [Euro]
Summe Erträge	4.006.300,00
Summe Aufwendungen	-4.274.300,00
Summe Haushaltsrücklagen	0,00
Nettoergebnis	-268.000,00

Hinweis: Enthält 400.000 Euro vorzeitige Darlehenstilgung Schulzentrum Lienz-Nord.
Transferaufwand: Anstieg von 1,6 Mio. auf ca. 2,1 Mio. Euro.

Finanzierungsvoranschlag (präsentiert mittels Video-Beamer):

Bezeichnung	Betrag [Euro]
Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.981.000,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	-3.549.300,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	179.600,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	-1.383.500,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	00,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-63.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-835.900,00

Geplante Investitionen 2026:

Investitions-Projekt	Seite (VA)	Betrag (Euro)
KAT-Lager/Depot	87	280.000
Schulzentrum Lienz-Nord (+ 400.000 vorz. Tilgung ¹)	92	443.600
Sportplatz Bewässerung/Instandhaltung	101	25.000
Sanierung Wastler-Stadl	114	340.000
abzügl. Bedarfszuweisung Wastler-Stadl		-172.000
PV-Anlage Recyclinghof (Teil 2)	148	30.000
Mobiler Hochwasserschutz	153	40.000
LWL-Netzausbau	156	80.000
Dorfparkgestaltung	165	18.000
Urnengräber Erweiterung	167	25.000
Wassererweiterung	171	75.000
Dachsanierung Gemeindezentrum	176	130.000
Summe Investitionen		1.314.600,00

1) Für das Schulzentrum Lienz-Nord wurde eine vorzeitige teilweise Darlehensrückzahlung im Betrag von 400.000,- Euro in den vorliegenden Voranschlag 2026 einpflegt.

Schuldenstand:

Darlehen (Gemeinde):	Betrag [Euro]
Stand 01.01.2026 (7 Darlehen):	304.000
Stand 31.12.2026 (4 Darlehen):	240.000

Weitere Schulden für das Schulzentrum Lienz-Nord:

Bezeichnung	Betrag [Euro]
Gesamtkosten	25.900.000
Anteil Tristach	~ 1.400.000
Förderung	~ 500.000
01.01.2026 Darlehenssumme	~ 900.000
31.12.2026 Darlehenssumme	~ 480.000

Haftungsnachweis:

Bezeichnung	Betrag [Euro]
Abwasserverband Lienzer Talboden	~ 45.000
A.ö. BKH Lienz - Tiefgarage	~ 49.000
Wohn- und Pflegeheime Osttirol	~ 295.000
01.01.2026	390.000
31.12.2026	364.000

Große Transferausgaben - Bereich Gesundheit/Soziales:

Bezeichnung	Betrag [Euro]
Sozialhilfebeitrag Privatbereich (411 S. 120):	246.000
Behindertenbeitrag (413 S. 121):	238.000
Bezirkskrankenhaus (BKH) (560 S. 141):	90.000
Tiroler Gesundheitsfonds (TGF) (590 S.144):	326.000
Summe Gesundheit/Soziales:	~ 900.000

Bezeichnung	Betrag [Euro]
Transferaufwand gesamt:	2.096.000
Personalaufwand:	781.000
Sachaufwand:	1.385.000

Bezeichnung	Betrag [Euro]
Transferzahlungen von öffentl. Rechtsträgern:	1.318.000
Transferzahlungen an öffentl. Rechtsträger:	-1.720.000
Saldo Transferbilanz:	-402.000

Große Erträge und Einzahlungen:

Bezeichnung	Betrag [Euro]
Abgabenertragsanteile:	1.779.000
Öffentliche Transfers:	1.317.000
Einzahlungen aus Gebühren:	430.000
Einzahlungen aus eigenen Abgaben:	231.000
Einzahlungen aus Leistungen:	155.000
Summe:	3.912.000

Seitens des Gemeinderates werden keine Fragen zum vorliegenden Voranschlag 2026 vorgebracht.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters erhebt der Gemeinderat den vorliegenden Voranschlag 2026 einstimmig (13 Stimmen dafür) zum Beschluss. Dieser umfasst alle im § 5 der VRV 2015 sowie die in der TGO 2001 (§§ 82, 88 und 91) vorgesehenen Bestandteile und Anlagen. Der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag stellen sich wie folgt dar:

Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge.....	4.006.300,00 Euro
Summe Aufwendungen.....	-4.274.300,00 Euro
Summe Haushaltsrücklagen	0,00 Euro
Nettoergebnis	<u>-268.000,00 Euro</u>

Finanzierungsvoranschlag:

Summe Einzahlungen operative Gebarung.....	3.981.000,00 Euro
Summe Auszahlungen operative Gebarung.....	-3.549.300,00 Euro
Summe Einzahlungen investive Gebarung	179.600,00 Euro
Summe Auszahlungen investive Gebarung.....	-1.383.500,00 Euro
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit.....	00,00 Euro
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit.....	-63.700,00 Euro
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung.....	<u>-835.900,00 Euro</u>

Gemäß § 93 Abs. 5 der TGO 2001 ist dieser Beschluss durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen.

18. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

18.1. Hochwasserschutz Drau, Lienzer Talboden - Projektstand:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat ein E-Mail des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, DI Dr. Manuel Leimser vom 13.11.2025 betr. Projektstand Hochwasserschutz Drau - Lienzer Talboden wie folgt zur Kenntnis: „*Betreff: HWS Drau, Lienzer Talboden, Projektstand. Sehr geehrter Herr Bgm. Einhauer, ich darf Ihnen eine Übersicht zum aktuellen Projektstand für den Hochwasserschutz Drau, Lienzer Talboden, geben. Derzeit befinden wir uns im laufenden Vergabeverfahren. Es ist geplant die Zuschlagsentscheidung Ende November 2025 bekannt zu geben. Damit sollte das Planungsbüro noch in diesem Jahr feststehen. Seitens der Gemeinde Tristach besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Auftraggeber der Planungsleistungen ist die Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft. Damit besteht auch keine, wie von Ihnen telefonisch angesprochen, Notwendigkeit einer Beauftragung von Planungsleistungen durch die Gemeinde. Hinsichtlich erforderlicher finanzieller Mittel seitens der Gemeinden kann noch keine Aussage getroffen werden, da dies auch vom endgültigen Planungshonorar abhängt. Grundsätzlich ist aber ein Interessentenbeitrag durch die betroffene Gemeinde nach einem Aufteilungsschlüssel zu tragen. Nach Projektstart wird es voraussichtlich im Frühjahr 2026 Abstimmungen zwischen den Planern, Vertretern der Abteilung Wasserwirtschaft, dem Baubezirksamt und den Gemeinden und Grundeigentümern geben (...)*“

18.2. Schaden bei automatischer Mautanlage Kreithof - Bericht Obmann Straßeninteressenschaft Dolomitenstraße Tristach:

GR Armin Zlöbl, Obmann der Straßeninteressenschaft Dolomitenstraße Tristach berichtet, dass die automatisierte Mautanlage beim Kreithof unlängst durch einen Holzbringungs-LKW massiv beschädigt wurde. Er erläutert den Hergang und Umfang des Schadens. Ein Sanierungskonzept sei dzt. in

Ausarbeitung. Bis März, spät. April 2026 sollte der Schaden behoben sein. Es sollte zu keiner Mautverzögerung kommen.

18.3. Eingabe GR Brigitte Amort bzgl. Löschwasserversorgung Seebachstraße:

GR Brigitte Amort hat heute Vormittag über das Gemeindeamt ein Schreiben bezüglich (Verbesserung der) Löschwasserversorgung im Bereich Seebachstraße an alle (Ersatz-)Gemeinderäte/-innen verteilen lassen. Darin teilt sie primär ihre persönliche Einschätzung mit, wonach die Löschwasserversorgung in der Seebachstraße unzureichend sei. Der Brandfall bei der Fam. Johannes Bundschuh im Jahr 2021 habe gezeigt, dass vieles nicht passe bzw. gepasst habe.

Der Bürgermeister sagt, dass in diesem Schreiben einiges falsch dargestellt sei. Dass es z.B. – wie von GR Brigitte Amort behauptet - bei einer FF-Abschnittsübung eine Notsituation gegeben hätte, sei falsch. Vielmehr sei die Verlegung einer 800 Meter langen Leitung zur Drau eine vorab geplante Übungsannahme gewesen, um die Zeit und die benötigten Materialien/Schläuche zu testen.

GR Brigitte Amort behauptet, dass die Feuerwehr im Jahr 2021 bei dem Brand am Hof der Familie Bundschuh gezwungen gewesen sei, diese lange Leitung von der Drau her zu legen, da die Wasserversorgung vor Ort nicht ausreichend gewesen sei.

Der Bürgermeister entgegnet, dass bei dem in Rede stehenden Brandfall jedenfalls so viel Löschwasser zur Verfügung gestanden sei, wie es die TRVB (Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz) vorgeben. Dies sei auch im Wassermonitoring-System der Gemeinde ablesbar gewesen.

Es gibt einen Disput über die Auslegung der TRVB. GR Brigitte Amort führt an, dass Leitungen laut Richtlinie nur 200 Meter lang sein sollten. Der Vorsitzende sagt, dass die TRVB keine Maximallänge der Leitung vorschreibt, sondern die bereitzustellende Wassermenge pro Zeiteinheit und Entfernung zum Brandobjekt (z. B. innerhalb von 100 m zum Brandobjekt 800 Liter pro Minute und innerhalb 250 Metern weitere 800 Liter pro Minute).

GR Brigitte Amort bleibt bei ihrer persönlichen Einschätzung, dass die Löschwasserversorgung in der Seebachstraße jedenfalls „zu wenig“ sei. Zudem sei eine Reaktivierung der stillgelegten Hochdruckleitung dringend erforderlich.

Der Behälter der alten Hochdruckleitung würde für ca. 15 Min. Wasser liefern können, so der Bürgermeister. Der neue Hochbehälter (Primis- u. Kohlstattquellen) hat ca. das 10-fache Volumen und wird im Bedarfsfall auch das Wasser des Tiefbrunnens (ca. 5 l/sec) zusätzlich ins Netz eingespeist. Festgestellt wird, dass lt. Webcam die Alarmierung beim Brand des Bundschuh-Hofes erst relativ spät erfolgt ist. Bereits 25 Minuten nach Eintreffen der Feuerwehr habe man ein deutliches Abklingen des Brandes feststellen können.

Der Bürgermeister richtet den Appell an GR Brigitte Amort zur faktenbasierten Zusammenarbeit und ersucht sie, nicht mit Emotionen und Ängsten aufgeladene Falschinformationen zu verbreiten; Darstellungen sollten auf Fakten, nicht auf Gerüchten basieren.

18.4. Bürgermeister: Rückblick/Resümee Jahr 2025 – Dank an Mandatäre/-innen - Weihnachtswünsche:

Der Bürgermeister sagt, dass man auf ein erfolgreiches Jahr 2025 zurückblicken könne. Erfreulich sei, dass die Gemeinde von Katastrophen verschont geblieben ist. Dass die finanzielle Situation der Gemeinde als geordnet zu betrachten ist, sei das Verdienst aller. Besonders dankt er Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer für ihre Unterstützung das ganze Jahr über, speziell was soziale Themen betrifft. Er bittet die Gemeinderäte/-innen auch weiterhin um ihre Mithilfe und ihr Engagement bei zukünftigen Projekten. Der Austausch im Gemeinderat über diverse Themen sei wichtig und wertvoll.

Debatten sollten auf faktenbasierter Basis erfolgen. Dank spricht er auch den Gemeindebediensteten aus. Der Bürgermeister wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und viel Glück, Erfolg und Gesundheit für das Jahr 2026.

Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer dankt dem Bürgermeister für seine Arbeit im auslaufenden Jahr. Er arbeite sehr akkurat und sei stets um das Wohl der Gemeinde bemüht.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Der Bürgermeister schießt die Sitzung um 20:35 Uhr. Kleine Weihnachtspresents (Weinflasche mit Lebkuchengebäck) werden an alle Gemeinderäte/-innen verteilt.

Tristach, am 27.01.2026

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer